

Verwaltungsgericht Potsdam

3. Kammer
Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam



Herrn
Johannes W. F. Seiger
OT Kleinbeeren
Dorfstraße 13, Apt. 105
14979 Großbeeren

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 230
Ansprechpartnerin: Frau Sterz
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 20. März 2017
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 3 I 13/17

Sehr geehrter Herr Seiger,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Polizeipräsidium ./ Seiger

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20. März 2017 und eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15.3.2017 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Sterz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

durch
die R. U. in dem Verwaltungsgericht Potsdam
als Richterstaftain

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Gerichtsgebühr ermäßigt sich gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3
Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

18

~~17~~



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 3 I 13/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Polizeipräsidiums, Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam, Az.: StB4-425-32-WR57/15,

Antragstellers,

g e g e n

Herrn Johannes W. F. Seiger, OT Kleinbeeren, Dorfstraße 13, Apt. 105,
14979 Großbeeren,

Antragsgegner,

wegen Antrag auf Durchsuchung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 20. März 2017

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Degèle
als Berichterstatterin

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Gerichtsgebühr ermäßigt sich gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3
Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

19
18
17
18

Gründe:

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 15. März 2017 den Antrag zurückgenommen. Daher wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Für das Vollstreckungsverfahren ist der Wert auf ein Viertel ermäßigt worden (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Nr. 1.7).

Rechtsmittelbelehrung:

Hinsichtlich der Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 VwGO).
Gegen die Streitwertfestsetzung kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren durch die Rücknahme erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Beglaubigt

Sterz

Sterz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte





LAND BRANDENBURG



20 19

Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
3. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam				
20. MRZ. 2017				
ES	Wlmt	Akte	HA	VZgh
Anh	Dok

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Bearb.: Herr Barnekow
Gesch.-Z.: StB 4.5-425-0/625/16
Telefon: (0331) 5686 - 776
Fax: (0331) 283 - 3509
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Stab4rech.pp@polizei.brandenburg.de

Potsdam, 15.03.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Polizeipräsidium ./i. Seiger -VG 3 I 13/17-

nehme ich auf Ihre Verfügung vom 07.03.2017 den Antrag auf Durchsichtung vom 06.02.2017 zurück.

Ferner erkläre ich die Übernahme der Kosten des Verfahrens.

Zwei Abschriften sind beigelegt.

Im Auftrag

Kaltroff